

**Bearbeiter:** Rocco Beck

**Zitiervorschlag:** BGH 2 StR 502/00, Beschluss v. 24.01.2001, HRRS-Datenbank, Rn. X

---

**BGH 2 StR 502/00 - Beschluß v. 24. Januar 2001**

**Antrag auf Prozeßkostenhilfe für Hinzuziehung eines Rechtsanwalts durch die Nebenklage**

**§ 397a Abs. 2 StPO**

**Entscheidungstenor**

Der Antrag der Nebenklägerin K. auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe zur Hinzuziehung eines Rechtsanwalts für die Revisionsinstanz wird zurückgewiesen.

**Gründe**

Die Nebenklagebefugnis ergibt sich hier aus § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO, der der alten Rechtslage entspricht, so daß die 1  
zu § 397 a StPO a.F. ergangene Rechtsprechung insoweit ihre Gültigkeit behält (BGHR StPO § 397 a Abs. 2  
Prozeßkostenhilfe 2). Eine anwaltliche Vertretung der Nebenklägerin ist danach im Hinblick auf die nur von den  
Angeklagten eingelegte und nach § 349 Abs. 2 StPO unbegründete Revision nicht erforderlich (BGHR StPO § 397 a  
Abs. 1 Prozeßkostenhilfe 5, 7).